

37. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau jährlich über den Folgeprozess der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und dabei eine Bewertung der Fortschritte bei der durchgängigen Integration der Geschlechterperspektive innerhalb des Systems der Vereinten Nationen vorzunehmen, namentlich indem er Informationen über wichtige Erfolge, Lernerfahrungen und beste Verfahrensweisen vorlegt, sowie weitere Maßnahmen und Strategien zur künftigen Anwendung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu empfehlen;

38. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung 'Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert'" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/169

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/498, Ziffer 24)¹⁵⁹.

59/169. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss 2004/238 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 2004 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

sowie Kenntnis nehmend von den die Erweiterung des Exekutivausschusses betreffenden Anträgen in dem vom 23. März 2004 datierten Schreiben des Ständigen Vertreters Rumäniens bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär¹⁶⁰ sowie in dem vom 2. Juni 2004 datierten Schreiben des Ständigen Vertreters Ghanas bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär¹⁶¹,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen von sechsundsechzig auf achtundsechzig Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die zusätzlichen Mitglieder auf seiner wiederaufgenommenen Organisations-tagung 2005 zu wählen.

¹⁵⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äthiopien, Ghana, Rumänien und Togo.

¹⁶⁰ E/2004/49.

¹⁶¹ E/2004/76.

RESOLUTION 59/170

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/498, Ziffer 24)¹⁶².

59/170. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über die Tätigkeit seines Amtes¹⁶³ und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine fünfundfünfzigste Tagung¹⁶⁴ und der darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Beschlüsse,

unter Hinweis auf ihre früheren, seit der Einrichtung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars durch die Generalversammlung jährlich verabschiedeten Resolutionen über seine Tätigkeit,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/153 vom 22. Dezember 2003 über die Durchführung der vom Hohen Kommissar vorgeschlagenen Maßnahmen zur Stärkung der Kapazitäten seines Amtes zur Wahrnehmung seines Mandats,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Führungskompetenz, die der Hohe Kommissar unter Beweis gestellt hat, mit Lob für die Kompetenz, den Mut und die Einsatzbereitschaft, die die Mitarbeiter und Durchführungspartner des Amtes des Hohen Kommissars bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beweisen, sowie unter Betonung ihrer nachdrücklichen Verurteilung aller Formen der Gewalt, denen das humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen sowie das beigeordnete Personal in zunehmendem Maße ausgesetzt sind,

¹⁶² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

¹⁶³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/59/12).*

¹⁶⁴ *Ebd., Beilage 12A (A/59/12/Add.1).*

1. *billigt* den Bericht des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine fünfundfünfzigste Tagung¹⁶⁴;

2. *begrüßt* die vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und dem Exekutivausschuss im Laufe des Jahres geleistete wichtige Arbeit und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Verabschiedung der allgemeinen Schlussfolgerung über internationalen Schutz, der Schlussfolgerung über internationale Zusammenarbeit und die Lasten- und Aufgabenteilung in Situationen eines Massenzustroms sowie der Schlussfolgerung über Fragen der Rechtssicherheit im Kontext der freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen¹⁶⁵, die das Regime für internationalen Schutz im Einklang mit der Agenda für den Flüchtlingsschutz¹⁶⁶ stärken und den Staaten helfen sollen, ihren Schutzaufgaben in unserem sich wandelnden internationalen Umfeld nachzukommen;

3. *bekräftigt*, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹⁶⁷ und das dazugehörige Protokoll von 1967¹⁶⁸ weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Flüchtlingsschutz bilden, und erkennt an, wie wichtig ihre vollinhaltliche und wirksame Anwendung durch die Vertragsstaaten und die in ihnen verankerten Werte sind, stellt mit Befriedigung fest, dass inzwischen einhundertfünf- undvierzig Staaten Vertragsstaaten eines oder beider Rechtsakte sind, ermutigt die Staaten, die keine Vertragsstaaten sind, den Beitritt zu diesen Rechtsakten zu erwägen, unterstreicht insbesondere, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung ist, und erkennt an, dass sich einige Staaten, die nicht Vertragsstaaten der internationalen Rechtsakte zu Flüchtlingsfragen sind, bei der Aufnahme von Flüchtlingen großzügig gezeigt haben;

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass jetzt siebenundfünfzig Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen¹⁶⁹ sind und dass neunundzwanzig Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit¹⁷⁰ sind, und ermutigt den Hohen Kommissar, seine Tätigkeiten zu Gunsten der Staatenlosen fortzusetzen;

5. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass sich 2004 die Verabschiedung der Erklärung von Cartagena über Flüchtlinge zum zwanzigsten Mal jährt und dass die Staaten im November 2004 in Mexiko-Stadt zusammengekommen sind, um dieses Ereignis zu begehen, erinnert an den Beitrag, den regionale Ansätze zum Flüchtlingsschutz leisten können, und ermutigt die Staaten, gemeinsam mit den zuständigen internationalen Organisationen sowie Vertretern der Zivilgesell-

schaft den internationalen Flüchtlingsschutz in der Region weiter zu verstärken;

6. *betont erneut*, dass die Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen hauptsächlich bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Zusammenarbeit, deren Tätigwerden und deren politische Entschlossenheit gefordert sind, damit das Amt des Hohen Kommissars seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann;

7. *fordert* alle Staaten und die zuständigen nichtstaatlichen und sonstigen Organisationen *nachdrücklich auf*, gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars und im Geiste der internationalen Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zusammenzuarbeiten und Ressourcen zu mobilisieren, um die Kapazitäten der Länder, die eine große Anzahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden aufgenommen haben, auszubauen und ihre schwere Last zu erleichtern, unter anderem durch die Abhaltung internationaler Konsultationen mit dem Ziel, einen umfassenden Aktionsplan zu erarbeiten, um gegebenenfalls einem Massenzustrom von Flüchtlingen oder einer Langzeitflüchtlingskrise begegnen zu können, und fordert das Amt auf, auch weiterhin als Katalysator für die Mobilisierung von Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft zu wirken, um die tieferen Ursachen sowie die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen der Präsenz großer Flüchtlingspopulationen in Entwicklungsländern, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie in Transformationsländern anzugehen;

8. *betont*, dass der internationale Flüchtlingsschutz eine dynamische, aktionsorientierte Aufgabe ist, die den Kern des Mandats des Amtes des Hohen Kommissars ausmacht und zu der in Zusammenarbeit mit Staaten und anderen Partnern unter anderem die Förderung und Erleichterung der Zulassung, Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen und die Gewährleistung von dauerhaften, schutzorientierten Lösungen gehört, unter Berücksichtigung der besonderen Interessen gefährdeter Gruppen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass es sich beim internationalen Schutz um einen personalintensiven Dienst handelt, der insbesondere auf Feldebene eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern erfordert, die über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen;

9. *begrüßt* die Fortschritte, die bisher im Hinblick auf die "Konvention plus"-Initiative des Hohen Kommissars¹⁷¹ erzielt wurden, namentlich die Erarbeitung der Multilateralen Rahmenleitlinien für Neuansiedlungen, und legt dem Hohen Kommissar und interessierten Staaten nahe, das internationale Schutzregime durch die Entwicklung umfassender Ansätze zur Bewältigung von Flüchtlingssituationen zu stärken, wozu auch eine bessere internationale Lasten- und Aufgabenteilung und die Herbeiführung von Dauerlösungen gehören, die der Wichtigkeit des Schutzes sowie, soweit möglich, der Eigenständigkeit der Flüchtlinge in gebührendem Maße Rechnung tragen;

¹⁶⁵ Ebd., Kap. III, Abschnitte A-C.

¹⁶⁶ Ebd., *Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 12A (A/57/12/Add.1)*, Anhang IV.

¹⁶⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹⁶⁸ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

¹⁶⁹ Ebd., Vol. 360, Nr. 5158.

¹⁷⁰ Ebd., Vol. 989, Nr. 14458.

¹⁷¹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/59/12)*, Kap. III.

10. *erinnert daran*, wie wichtig funktionierende Partnerschaften und eine wirksame Koordinierung sind, wann immer es darum geht, den Bedürfnissen von Flüchtlingen und sonstigen Vertriebenen Rechnung zu tragen und Dauerlösungen zur Bewältigung ihrer Lage zu finden, begrüßt die derzeitigen Bemühungen, in Zusammenarbeit mit Flüchtlingsaufnahme- und -herkunftsländern, einschließlich der jeweiligen lokalen Gemeinschaften, den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen Entwicklungsakteuren einen Rahmen für Dauerlösungen zu entwickeln, insbesondere in seit langem bestehenden Flüchtlingssituationen, der auch den viergliedrigen Ansatz (Rückführung, Wiedereingliederung, Rehabilitation und Wiederaufbau) für eine dauerhafte Rückkehr umfasst, und legt den Staaten nahe, in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen Entwicklungsakteuren unter anderem durch die Zuweisung von Mitteln die Weiterentwicklung und Anwendung des viergliedrigen Ansatzes und anderer Programmierungsinstrumente zur Erleichterung des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklung zu unterstützen;

11. *bekräftigt mit Nachdruck* die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Kommissars, die darin besteht, Flüchtlingen internationalen Schutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlingsprobleme zu suchen, erinnert daran, dass zu diesen Lösungen die freiwillige Rückführung und, soweit zweckmäßig und durchführbar, die Eingliederung im Asyl und die Neuansiedlung in Drittländern gehören, und bekräftigt, dass die freiwillige Rückführung, unterstützt durch die erforderliche Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe, nach wie vor die bevorzugte Lösung zur Förderung einer nachhaltigen Wiedereingliederung ist;

12. *erkennt an*, wie wünschenswert es ist, dass sich die Herkunftsländer in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars, anderen Staaten und den sonstigen in Frage kommenden Akteuren, soweit notwendig und angebracht, von Anfang an mit Fragen rechtlicher und administrativer Art befassen, die geeignet sind, eine freiwillige Rückführung in Sicherheit und Würde zu behindern, wobei zu berücksichtigen ist, dass bestimmte Rechtssicherheits- oder administrative Fragen erst mit der Zeit angegangen werden können und dass die freiwillige Rückführung auch erfolgen kann und erfolgt, bevor alle rechtlichen und administrativen Fragen geregelt sind;

13. *betont*, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, fordert alle Staaten auf, die Rückkehr ihrer nicht des internationalen Schutzes für bedürftig befundenen Staatsangehörigen zu erleichtern, und betont, dass die Rückkehr unabhängig von der Rechtsstellung der Betroffenen auf sichere und humane Weise und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und Würde erfolgen muss;

14. *verurteilt* alle Handlungen, die die persönliche Sicherheit und das Wohl von Flüchtlingen und Asylsuchenden bedrohen, wie beispielsweise Zurückweisung, rechtswidrige Ausweisung und tätliche Angriffe, beklagt insbesondere die bewaffneten Angriffe, die sich im August 2004 im Durch-

gangslager Gatumba in Burundi ereigneten, fordert alle Zufluchtsstaaten auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes, einschließlich der humanen Behandlung von Asylsuchenden, zu gewährleisten, nimmt mit Interesse davon Kenntnis, dass der Hohe Kommissar weitere Schritte zur Förderung der Erarbeitung von Maßnahmen unternommen hat, die den zivilen und humanitären Charakter des Asyls besser gewährleisten sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, diese Anstrengungen im Benehmen mit den Staaten und anderen zuständigen Akteuren fortzusetzen;

15. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars, seine Managementsysteme weiter zu verbessern und für einen wirksamen und transparenten Einsatz seiner Mittel zu sorgen, erkennt an, dass rechtzeitig ausreichende Mittel für das Amt zur Verfügung stehen müssen, damit es das ihm auf Grund seiner Satzung¹⁷² und der darauf folgenden Resolutionen der Generalversammlung über Flüchtlinge und andere unter seiner Obhut stehende Personen übertragene Mandat auch künftig erfüllen kann, erinnert an ihre Resolutionen 58/153 und 58/270 vom 23. Dezember 2003 betreffend die Anwendung von Ziffer 20 der Satzung des Amtes und fordert die Regierungen und die anderen Geber nachdrücklich auf, umgehend auf die von dem Amt erlassenen jährlichen Appelle und die Zusatzappelle zur Deckung des Mittelbedarfs für seine Programme zu reagieren;

16. *ersucht* den Hohen Kommissar, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 59/171

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/498, Ziffer 24)¹⁷³.

59/171. Neue internationale humanitäre Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/184 vom 18. Dezember 2002 und alle früheren Resolutionen betreffend die Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung¹⁷⁴ sowie alle einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen und die dazugehörige Anlage,

die grundlegende Bedeutung *bekräftigend*, die der Einhaltung und Anwendung des humanitären Völkerrechts, des Flüchtlingsvölkerrechts und der internationalen Menschenrechte sowie der international akzeptierten Normen und Grundsätze zukommt, insbesondere der Grundsätze der

¹⁷² Resolution 428 (V), Anlage.

¹⁷³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bangladesch, Benin, Bosnien und Herzegowina, Dschibuti, Jordanien, Katar, Libanon, Mexiko, Pakistan und Thailand.

¹⁷⁴ Resolutionen 36/136, 37/201, 38/125, 40/126, 42/120, 42/121, 43/129, 43/130, 45/101, 45/102, 47/106, 49/170, 51/74, 53/124 und 55/73.